

01.10.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
LANDES NORDRHEIN - WESTFALEN

Düsseldorf, den 30. September 1986

I A 6 - (560/8)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag

"Erklärung gegen Rassismus und Fremden-
feindlichkeit"

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am
17. Oktober 1986 aufzunehmen.

Klaunig

A n l a g e

Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundesrat macht sich die nachfolgende Erklärung, die das Europäische Parlament zusammen mit dem Rat, den im Rat Vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft am 16. Juni 1986 gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit abgegeben hat, zu eigen:

"In Anbetracht der Existenz und der Zunahme fremdenfeindlicher Einstellungen, Bewegungen und Gewaltakte in der Gemeinschaft, die sich häufig gegen Zuwanderer richten

angesichts der vorrangigen Bedeutung, die die Gemeinschaftsorgane der Achtung der in der Gemeinsamen Erklärung vom 5. April 1977 feierlich verkündeten Grundrechte sowie dem im Rom-Vertrag vorgesehenen Grundsatz des freien Personenverkehrs beimessen

in der Erwägung, daß die Achtung der Menschenwürde und die Unterbindung der Rassendiskriminierung zum gemeinsamen kulturellen und rechtlichen Erbe aller Mitgliedstaaten gehören

in dem Bewußtsein des positiven Beitrags, den die Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern für die Entwicklung des Mitgliedstaates, in dem sie sich legal aufhalten, geleistet haben und auch weiterhin leisten können, und des daraus folgenden Nutzens für die Gemeinschaft

verurteilen aufs schärfste alle Äußerungen von Intoleranz und Feindseligkeiten sowie die Anwendung von Gewalt gegenüber einer Person oder einer Personengruppe wegen rassistischer, religiöser, kultureller, nationaler und sozialer Unterschiede

bekräftigen ihren Willen, die Persönlichkeit und die Würde jedes Mitglieds der Gesellschaft zu schützen und jegliche Form der Ausgrenzung von Ausländern abzulehnen

halten es für unbedingt notwendig, daß alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um diesen gemeinsamen Willen in die Tat umzusetzen

sind entschlossen, die bereits unternommenen Bemühungen zum Schutz der Persönlichkeit und der Würde jedes Mitglieds der Gesellschaft fortzusetzen und jeglicher Form der Ausgrenzung von Ausländern eine Absage zu erteilen

weisen auf die Bedeutung einer angemessenen Unterrichtung und einer Sensibilisierung aller Bürger angesichts der Gefahren des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit hin und heben die Notwendigkeit hervor, dafür zu sorgen, daß jeder Akt und jede Form von Diskriminierung vermieden oder unterbunden wird".

Beschluß

des Bundesrates

Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Der Bundesrat hat in seiner 569. Sitzung am 17. Oktober 1986
/ die als Anlage beigefügte Erklärung beschlossen.

Anlage

Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Der Bundesrat macht sich die nachfolgende Erklärung, die das Europäische Parlament zusammen mit dem Rat, den im Rat Vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft am 16. Juni 1986 gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit abgegeben hat, zu eigen:

"In Anbetracht der Existenz und der Zunahme fremdenfeindlicher Einstellungen, Bewegungen und Gewaltakte in der Gemeinschaft, die sich häufig gegen Zuwanderer richten

angesichts der vorrangigen Bedeutung, die die Gemeinschaftsorgane der Achtung der in der Gemeinsamen Erklärung vom 5. April 1977 feierlich verkündeten Grundrechte sowie dem im Rom-Vertrag vorgesehenen Grundsatz des freien Personenverkehrs beimessen

in der Erwägung, daß die Achtung der Menschenwürde und die Unterbindung der Rassendiskriminierung zum gemeinsamen kulturellen und rechtlichen Erbe aller Mitgliedstaaten gehören

in dem Bewußtsein des positiven Beitrags, den die Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern für die Entwicklung des Mitgliedstaates, in dem sie sich legal aufhalten, geleistet haben und auch weiterhin leisten können, und des daraus folgenden Nutzens für die Gemeinschaft

verurteilen aufs schärfste alle Äußerungen von Intoleranz und Feindseligkeiten sowie die Anwendung von Gewalt gegenüber einer Person oder einer Personengruppe wegen rassistischer, religiöser, kultureller, nationaler und sozialer Unterschiede

bekräftigen ihren Willen, die Persönlichkeit und die Würde jedes Mitglieds der Gesellschaft zu schützen und jegliche Form der Ausgrenzung von Ausländern abzulehnen

halten es für unbedingt notwendig, daß alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um diesen gemeinsamen Willen in die Tat umzusetzen

sind entschlossen, die bereits unternommenen Bemühungen zum Schutz der Persönlichkeit und der Würde jedes Mitglieds der Gesellschaft fortzusetzen und jeglicher Form der Ausgrenzung von Ausländern eine Absage zu erteilen

weisen auf die Bedeutung einer angemessenen Unterrichtung und einer Sensibilisierung aller Bürger angesichts der Gefahren des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit hin und heben die Notwendigkeit hervor, dafür zu sorgen, daß jeder Akt und jede Form von Diskriminierung vermieden oder unterbunden wird".